

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 74 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 – StKAG, LGBI. Nr. 111/2012, in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, ist von Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührensätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, durch den Rechtsträger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag pro Verpflegstag einzuheben. Dies gilt gemäß § 105 Z 5 StKAG auch für die Träger von privaten gemeinnützigen Krankenanstalten.

Nach § 74 Abs. 3 StKAG hat die Landesregierung diesen Kostenbeitrag (Abs. 1) zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktoberindex des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktoberindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Nach § 74 Abs. 3 StKAG ist der Kostenbeitrag auf volle 10 Cent zu runden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist sodann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 1986 von Oktober 2024 auf Oktober 2025 entspricht einer Erhöhung von 4 %. Somit hat ab 1. Jänner 2026 der valorisierte Kostenbeitrag (gemäß § 74 Abs. 3 StKAG gerundet auf volle 10 Cent 10,30 Euro zu betragen.

Ziel

Sicherung der Kostendeckung von Tarifen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten nach den gesetzlich definierten Parametern mit Wirkung vom 1. Jänner 2026.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Kostenbeitrag von Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltpflege als Sachleistung Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung bzw. die LKF-Gebührensätze durch den Gesundheitsfonds Steiermark getragen werden, wird ab 1. Jänner 2026 mit 10,30 Euro festgelegt und somit um 40 Cent erhöht.

Zu § 2 und § 3:

Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die derzeit geltende Verordnung über die Valorisierung des Kostenbeitrages an öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten außer Kraft.